

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2000/6/28 97/13/0002

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 28.06.2000

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

Norm

FinStrG §115;

FinStrG §33 Abs1;

FinStrG §33 Abs2 lita;

Rechtssatz

Für die Bestrafung eines Täters nach § 33 Abs 2 lit a FinStrG sind klare und eindeutige Feststellungen erforderlich, die eine Beurteilung der Frage zulassen, ob der Täter nicht ohnehin den Tatbestand nach § 33 Abs 1 FinStrG hinsichtlich der Jahresumsatzsteuer erfüllt hat (Hinweis E 15.12.1993, 93/13/0055).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2000:1997130002.X02

Im RIS seit

08.05.2001

Zuletzt aktualisiert am

11.07.2008

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

 ${\tt JUSLINE @ ist\ eine\ Marke\ der\ ADVOKAT\ Unternehmensberatung\ Greiter\ \&\ Greiter\ GmbH.}$ ${\tt www.jusline.at}$